

bayerischen Privaturkunden des 12. Jahrhunderts (mit Ausblicken auf Tirol) (S. 143–162), dank den zahlreichen Traditionsbüchern ein recht differenziertes Bild der von Klöstern und Adel praktizierten Leiheformen und deren (von Italien ausgegangener) allmählicher lehnrechtlicher Prägung zu zeichnen, wofür die im Titel zitierte Schäftlarnener Urkunde von 1140/52 ein frühes Beispiel bietet. – Thomas ZOTZ, Das Lehnswesen in der privaturkundlichen Überlieferung des Herzogtums Schwaben (S. 163–175), macht eingangs immerhin einige Belege für den Konnex von Vasallität und *beneficium* in St. Galler Urkunden des 8./9. Jh. geltend, ferner für eine Auffassung des Herzogtums als Lehen bereits im 11. Jh. (in narrativen Quellen), und hebt aus dem eher spärlichen Urkundenbestand des 12. Jh. die Reichenauer Fälschung *Constitutio de expeditione Romana* (um 1158; MGH Const. 1 S. 661 ff. Nr. 447) hervor, die präzise die Heerfolgepflichten fürstlicher Vasallen hervorkehrt. – Auch Stefan BURKHARDT, Lehnrechtliche Ordnungsvorstellungen in den Urkunden der Erzbischöfe von Mainz und Köln (S. 177–193), stellt fest, daß das dingliche Element des Lehens viel deutlicher als das personale der Vasallität nachzuweisen ist, sieht aber im Funktionieren von Lehnshof und erzbischöflicher Kriegsführung zur Barbarossazeit doch ein deutliches Indiz für die Wirksamkeit der Lehnbindung. – Oliver AUGE, *Hominium, tributum, feudum*. Zu den Anfängen des Lehnswesens im Nordosten des Reiches bis 1250 (S. 195–215), erkennt lehnrechtliche Muster in den Beziehungen Heinrichs des Löwen zu den mecklenburgischen und pommerschen Slawenfürsten, sieht aber den Raum zwischen Unterelbe, Ostsee und Oder bis 1200 als „in seinem Innern noch nicht lehnrechtlich organisiert“ an (S. 206). Bis 1250 findet auch er dann in den regionalen Urkunden wesentlich mehr Lehen als Vasallen. – Ein erheblich anderes Bild vermittelt Dirk HEIRBAUT, *Feudalism in the twelfth century charters of the Low Countries* (S. 217–253), der in Flandern und in geringerem Maße auch Hennegau bereits aus dem 11. und erst recht dem 12. Jh. allerhand urkundliche Belege für das klassische Lehnswesen vorzuweisen hat (vgl. bereits DA 66, 338), zugleich aber gegen F. L. Ganshof betont, daß dieser Entwicklungsvorsprung nicht den gesamten lotharingischen Raum kennzeichnet. – Florian MAZEL, Die lehnrechtlichen Bindungen in der Provence des 12. Jahrhunderts im Spiegel der Urkunden (S. 255–280, 2 Abb.), berichtet ebenfalls von einer schon früh entwickelten Schriftlichkeit der Lehnbeziehungen (25 überlieferte Lehnseide des 11., 106 des 12. Jh.) und fortschreitender terminologischer Spezifizierung, die er dem Einfluß gelehrter Juristen zuschreibt, freilich mit Wirksamkeit allein „in der oberen Schicht der Adelsgesellschaft, nicht aber auf lokaler Ebene“ (S. 278). – Daniela RANDO, *Vassalli e feudi nella Marca veronese del secolo XII* (S. 281–298), verfolgt eine zunehmende Feudalisierung älterer Leiheformen und widmet sich konkret der Rechtsfigur des *feudum sine fidelitate* (belegt seit 1125), das „un minimo di legami personali fra i contraenti“ erlaubte (S. 291 f.) und bald auch in das kommunale Rechtsleben eindrang. – Der Rest des Bandes betrifft die „Deutungsrelevanz“: Jürgen DENDORFER, Das Wormser Konkordat – ein Schritt auf dem Weg zur Feudalisierung der Reichsverfassung? (S. 299–328), bestreitet nicht, daß der Kompromiß von 1122 langfristig ein Verständnis der Szepterinvestitur als einer Sonderform von Belehnung bewirkt habe, legt aber gegen P. Classen (vgl. DA 32, 285) überzeugend dar, daß dies in den Verhandlungen vor 1122 und im Text des Calixti-